



Brüssel, den 12. März 2019
(OR. en)

7408/19

ENER 160
ENV 281
CONSOM 98

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. März 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 1804 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 11.3.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission und der Richtlinie 96/60/EG der Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 1804 final.

Anl.: C(2019) 1804 final

Brüssel, den 11.3.2019
C(2019) 1804 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.3.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission und der Richtlinie 96/60/EG der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Rechtlicher und politischer Kontext des Vorschlags

Nach der Ökodesign-Rahmenrichtlinie müssen die Hersteller energieverbrauchsrelevanter Produkte die Umweltverträglichkeit ihrer Produkte verbessern, indem sie

- Mindestanforderungen an die Energieeffizienz und
- andere Umweltkriterien wie Wasserverbrauch, Emissionsmengen oder die Mindestlebensdauer bestimmter Bauteile erfüllen müssen.

Vor dem Inverkehrbringen eines Produkts muss der Hersteller dessen Konformität bewerten, um sicherzustellen, dass alle Anforderungen erfüllt werden.

Mit der Rahmenverordnung für die Energieverbrauchskennzeichnung (Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates¹) wurde ein Rahmen für die Bereitstellung genauer, sachdienlicher und vergleichbarer Informationen über den Energieverbrauch energieverbrauchsrelevanter Produkte und anderer Umweltinformationen geschaffen. Dadurch wird den Verbrauchern die Auswahl ressourceneffizienterer Produkte erleichtert. Die Verordnung ergänzt die Ökodesign-Rahmenrichtlinie, indem sie es den Endverbrauchern ermöglicht, die Produkte mit den besseren Leistungskennwerten anhand einer Skala von A bis G und Grün bis Rot zu erkennen. 85 % der Menschen in Europa kennen und nutzen das Energielabel. Der Rechtsrahmen beruht auf der kombinierten Wirkung dieser beiden Rechtsvorschriften.

Der Rahmen für das Ökodesign und die Energieverbrauchskennzeichnung ist von zentraler Bedeutung, wenn es darum geht, die Energieeffizienz in Europa zu steigern, und dient insbesondere (i) der Verwirklichung der Rahmenstrategie für die Energieunion und (ii) der Priorität eines vertieften und faireren Binnenmarkts mit gestärkter industrieller Basis. Erstens hält dieser Rahmen die Industrie dazu an, die Energieeffizienz der Produkte zu verbessern und die am wenigsten umweltverträglichen Produkte vom Markt zu nehmen. Zweitens hilft er den Verbrauchern und Unternehmen, ihre Energiekosten zu senken. In der Industrie und im Dienstleistungssektor werden dadurch die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovation unterstützt. Drittens gewährleistet er, dass Hersteller und Importeure, die Produkte auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, nur ein einziges, EU-weit einheitliches Regelwerk einhalten müssen.

Diese beiden Instrumente sind zentrale Bestandteile der Unionspolitik zur Verbesserung der Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit von Produkten, die im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Sie tragen zur Erreichung der Energieeinsparziele für 2020 und 2030 bei und ihre Umsetzung wird durch das aktuelle Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016–2019 verstärkt. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Instrumente wesentlich zum Übergang zu einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft – wie im Aktionsplan der Kommission für die Kreislaufwirtschaft 2015² näher erläutert – beitragen werden. Außerdem wird die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1369 zu dem Ziel der EU beitragen, bis 2020 die Treibhausgase um mindestens 20 % und bis 2030 um mindestens 40 % zu verringern.

¹ Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

² „Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“, COM(2015) 614 final vom 2.12.2015.

In der Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission³ sind Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und in der Richtlinie 96/60/EG der Kommission⁴ Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung von kombinierten Haushalts-Wasch-Trockenautomaten (im Folgenden „Haushaltswaschtrockner“) festgelegt.

Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 sieht vor, dass die Kommission die Verordnung bis Dezember 2014 im Lichte des technischen Fortschritts überprüft und dabei insbesondere die Prüftoleranzen bewertet. Die Richtlinie 96/60/EG über die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschtrocknern trat 1996 in Kraft und ist weiterhin gültig.

Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner wurden als vorrangig zu überprüfende Produkte in das Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016–2019 aufgenommen. Sie zählen auch zu den in Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1369 genannten Produktgruppen, für die die Kommission bis zum 2. November 2018 einen delegierten Rechtsakt zur Einführung eines Labels mit einer neuen Skala erlassen sollte. Dabei sollte die bestehende Skala der Energieeffizienzklassen von A+++ bis G durch eine Skala von A bis G ersetzt werden.

Nach Artikel 11 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/1369 wird zum Zeitpunkt der Einführung des neuen Labels voraussichtlich kein Produkt die Energieeffizienzklasse A erreichen. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die meisten Modelle diese Klasse frühestens erst zehn Jahre später erreichen werden.

Allgemeiner Kontext

Im Jahr 2014 wurde eine Überprüfungsstudie⁵ im Hinblick auf die Änderung der Verordnungen über die umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign) und die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern sowie der Richtlinie über die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschtrocknern in Auftrag gegeben. Im Rahmen der Studie, deren Abschlussbericht im September 2017 veröffentlicht wurde, fand eine Umfrage unter den Interessenträgern statt und es wurden 2015 zwei Sitzungen mit den Interessenträgern sowie ein Web-Seminar im Jahr 2016 abgehalten. Insgesamt waren daran etwa 140 Interessenträger beteiligt.

Schätzungen zufolge verfügen durchschnittlich 92 % der europäischen Haushalte über eine Waschmaschine und ca. 4 % über einen Waschtrockner.

Ohne weitere Energieeffizienzmaßnahmen dürfte der Gesamtstromverbrauch von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern in der EU bis 2030 voraussichtlich 28,7 TWh bzw. 2,6 TWh/Jahr erreichen, was einem Treibhausgasausstoß von insgesamt 11 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr entspricht. Darüber hinaus wird erwartet, dass der Wasserverbrauch infolge der Benutzung dieser Produkte im Jahr 2030 2,2 Mrd. m³ erreichen wird.

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 47).

⁴ Richtlinie 96/60/EG der Kommission vom 19. September 1996 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten (ABl. L 266 vom 18.10.1996, S. 1).

⁵ Vorbereitungsstudie zum Ökodesign und zur Energieverbrauchskennzeichnung von Waschmaschinen und Waschtrocknern:
http://susproc.jrc.ec.europa.eu/Washing_machines_and_washer_dryers/documents.html

Es gibt kostengünstige Möglichkeiten, den Energieverbrauch und die Emissionen infolge der Nutzung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern unter das Niveau zu senken, das in einem Szenario mit unveränderten Rahmenbedingungen erreicht würde.

Die Hauptgründe, aus denen diese Einsparpotenziale nicht ausgeschöpft werden, liegen in einem Marktversagen in Bezug auf

- a) eine bessere Abstimmung zwischen i) den für die Prüfung verwendeten und von den Herstellern optimierten Waschprogrammen einerseits und ii) den von den Verbrauchern tatsächlich genutzten Waschprogrammen andererseits;
- b) eine bessere Abstimmung zwischen dem Fassungsvermögen von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern und den in der Praxis üblichen Füllmengen bzw. eine bessere Anpassung der Waschprogramme an die tatsächliche Füllmenge;
- c) die Bereitstellung von Hinweisen für die Verbraucher, um ihnen fundierte Kaufentscheidungen auf der Grundlage der Lebenszykluskosten anstatt der Anschaffungskosten (kostenbezogene Informationsasymmetrie) zu ermöglichen;
- d) die Bereitstellung von Informationen und Anreizen für die Reparatur der Geräte und deren ordnungsgemäße Behandlung am Ende der Nutzungsphase.

Deshalb werden Möglichkeiten für kosteneffiziente Verbesserungen, die dem Endnutzer zugutekämen, häufig nicht umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund werden die Verordnung und die Richtlinie derzeit überarbeitet, um auf eine Änderung der Marktbedingungen und die Optimierung der Geräte hinsichtlich ihrer Energie- und Ressourceneffizienz hinzuwirken. Ein weiteres Ziel besteht darin, eine neue Skala für das Energielabel im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/1369 einzuführen.

Im Vergleich zum Szenario mit unveränderten Rahmenbedingungen dürfte die vorgeschlagene Überarbeitung dazu führen, dass bis 2030 der Gesamtenergieverbrauch dieser Produkte EU-weit jährlich um ca. 2,5 TWh (entsprechend einem Emissionsrückgang von 0,8 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent/Jahr) und der Wasserverbrauch um bis zu 711 Mio. m³ pro Jahr gesenkt werden. Durch die Überarbeitung dürften auch Reparaturtätigkeiten und die Behandlung am Ende der Lebensdauer erleichtert werden, indem dafür gesorgt wird, dass die erforderlichen Informationen und Ersatzteile verfügbar sind. Zu einem späteren Zeitpunkt kann dies auch durch ein Punktesystem zur Einstufung der Reparierbarkeit ergänzt werden, das derzeit im Rahmen einer Studie⁶ untersucht wird.

Bestehende Vorschriften und Normen in der EU und in Drittländern

Neben der Ökodesign-Rahmenrichtlinie und der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung bestehen für Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner noch weitere relevante Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission⁷ bezüglich des Stromverbrauchs im Bereitschafts- und im Aus-Zustand;
- Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen;

⁶ <http://susproc.jrc.ec.europa.eu/ScoringSystemOnReparability/index.html>

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand (ABl. L 339 vom 18.12.2008, S. 45).

- Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ über Funkanlagen;
- Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ über die elektromagnetische Verträglichkeit;
- Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ über Elektro- und Elektronik-Altgeräte;
- Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹² zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Darüber hinaus wurden in vielen Volkswirtschaften weltweit (z. B. USA, Japan, Australien, China, Brasilien oder Mexiko) in den letzten Jahren Rechtsvorschriften zu diesen Produkten erlassen.

Die Leistungsmerkmale von Haushaltswaschmaschinen werden nach der Norm EN 60456:2011 geprüft, die im Rahmen des Normungsauftrags M/458 entwickelt wurde, um die Durchführung dieser Vorschriften zu erleichtern. In dieser Norm werden die Methoden zur Messung der Waschleistung, des Energieverbrauchs im Hauptzyklus und in den Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme sowie des Wasserverbrauchs und der Dauer der Standard-Waschprogramme ausführlich beschrieben.

Der Normungsauftrag M/458 umfasste auch die Entwicklung von Verfahren und Methoden zur Messung der Spülwirkung von Haushaltswaschmaschinen. In der Norm EN 60456:2011 wird prinzipiell ein Verfahren zur Messung der Spülwirkung anhand der Restalkalität in der Wäsche nach dem Schleudern beschrieben. Allerdings ist dieses Verfahren nur bedingt reproduzierbar und es ermöglicht keinen Vergleich zwischen Geräten, die an unterschiedlichen Orten geprüft werden. Die Prüfmethode haben sich in letzter Zeit jedoch weiterentwickelt und inzwischen ist ein Verfahren verfügbar, das auf dem Marker für lineares Alkylbenzolsulfonat (LAS) basiert und die Einführung entsprechender Anforderungen ermöglicht.

Die Richtlinie 96/60/EG regelt die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschtrocknern. Die Leistungsmerkmale von Haushaltswaschtrocknern werden nach der Norm EN 50229 geprüft, die 1997 veröffentlicht und später geändert wurde, um die Änderungen in den Normen EN 60456 und EN 61121 zu berücksichtigen. Gegenstand dieser Norm sind Leistungskriterien, u. a. der Energie- und Wasserverbrauch für das Programm „Baumwolle 60 °C“ gemäß EN 60456 sowie der Energie- und Wasserverbrauch im Trockenzyklus gemäß EN 61121.

⁸ Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357).

⁹ Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

¹⁰ Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Neufassung) (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79).

¹¹ Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).

¹² Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).

Um die vorgeschlagene gemeinsame Verordnung für Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner anwenden zu können, wären überarbeitete Normen notwendig.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Während der Überprüfungsstudien sowie vor und nach der Sitzung des Konsultationsforums wurden die einzelnen Interessenträger umfassend konsultiert. Zudem wurde während des Verfahrens weiteres externes Expertenwissen eingeholt und analysiert. In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse der mit den Interessenträgern geführten Konsultationen erläutert.

2.1 ÜBERPRÜFUNGSSTUDIE UND KONSULTATIONEN DER INTERESSENTRÄGER

Im Rahmen der Überprüfung der Verordnungen (EU) Nr. 1015/2010 und (EU) Nr. 1061/2010 fanden umfassende Anhörungen der Interessenträger statt, um Rückmeldungen von einem breiten Publikum einzuholen. Die Studie begann 2015 und wurde 2017 zu Ende geführt. Dabei wurde nach der Methodik für das Ökodesign energieverbrauchsrelevanter Produkte (MÖErP)¹³ vorgegangen.

Gegenstand der Überprüfungsstudie waren Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner, die in den gegenwärtigen Anwendungsbereich der Verordnungen und der Richtlinie der Kommission fallen. Es wurde eine technische, ökologische und wirtschaftliche Analyse durchgeführt. Darin wurde geprüft, ob die Anforderungen an diese Produkte aktualisiert und unterschiedliche Handlungsoptionen untersucht werden müssen. Dies erfolgte im Einklang mit der Überprüfungsklausel der Verordnungen sowie im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie und der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung.

Die Überprüfungsstudie wurde in einem offenen Verfahren durchgeführt, wobei Beiträge von maßgeblichen Interessenträgern einschließlich Herstellern und ihren Verbänden, Umwelt-NRO sowie von Verbraucherorganisationen und Vertretern der EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt wurden. Im Rahmen der Studie wurden eine spezielle Website und eine Plattform für den Informationsaustausch (BATIS) geschaffen, wo regelmäßig die Zwischenergebnisse und anderes relevantes Material für die Konsultation der Interessenträger und die Beiträge veröffentlicht wurden. Während der Studie fanden am 24. Juni 2015 in Sevilla und am 18. November 2015 in Brüssel persönliche Gespräche mit den Interessenträgern statt. Am 7. Oktober 2016 wurde ein Web-Seminar abgehalten. Die Protokolle dieser Treffen sind auf der Website der Studie abrufbar¹⁴.

2.2 ARBEITSDOKUMENTE UND KONSULTATIONSFORUM

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfungsstudie erarbeiteten die Dienststellen der Kommission zwei Arbeitsdokumente mit Anforderungen an das Ökodesign und die Energieverbrauchskennzeichnung. Die Dokumente wurden den Mitgliedern des Konsultationsforums sowie zur Information dem Sekretariat der Ausschüsse ENVI und ITRE des Europäischen Parlaments zugeleitet. Im Einklang mit Artikel 18 der Ökodesign-Richtlinie und Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/1369 sind in dem Konsultationsforum die Mitgliedstaaten sowie Wirtschaftsverbände und NRO in ausgewogenem Verhältnis repräsentiert. In der Sitzung des Konsultationsforums am 18. Dezember 2017 wurden die Dokumente erörtert.

¹³ [Kemna, R.B.J., Methodology for the Ecodesign of Energy-related Products \(MEErP\) – Part 2, VHK for the European Commission, 2011.](#)

¹⁴ http://susproc.jrc.ec.europa.eu/Washing_machines_and_household_washer_dryers/index.html

Die Dokumente waren vor der Sitzung an die Mitglieder des Konsultationsforums verteilt worden. Die Kommissionsdienststellen erhielten vor und nach dem Konsultationsforum mehr als 20 Positionspapiere und haben diese analysiert.

2.3 ERGEBNISSE DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER WÄHREND UND NACH DEM KONSULTATIONSFORUM

Die während und nach dem Konsultationsforum eingegangenen Stellungnahmen der Interessenträger zu den wesentlichen Inhalten der Arbeitsdokumente lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Änderung des Prüfprogramms: Die Interessenträger waren geteilter Auffassung hinsichtlich der Vorgabe einer Mindesttemperatur in der Wäsche für das Prüfprogramm (Baumwolle 40 °C) und das Programm „Baumwolle 60 °C“. Mehrere Mitgliedstaaten waren gegen eine solche Vorgabe und hätten stattdessen eine zeitliche Begrenzung der Prüfprogramme (vorgegebene Höchstdauer) bevorzugt. Die Branchenvertreter sprachen sich gegen eine Temperaturvorgabe für das Programm „Baumwolle 60 °C“ und gegen eine zeitliche Begrenzung aus, meinten aber, dass die Programmdauer durchaus als Richtwert angegeben werden könne. Die Verbraucherorganisationen und die Umwelt-NRO sprachen sich für beide Anforderungen aus und – mit Blick auf die Verbraucher – dafür, dass die Mindesttemperatur der jeweiligen Nenntemperatur der Programme entsprechen solle.

Auch im Sonderfall „**Baumwolle 60 °C**“ gingen die Meinungen dahin gehend auseinander, ob dieses Programm als Hygienisierungsprogramm anzusehen ist, ob eine Temperatur von 45 °C ausreicht und ob ein solches Hygienisierungsprogramm überhaupt vorgesehen werden sollte.

Eventuelle Hinzufügung der Spülleistung: Mehrere Mitgliedstaaten forderten die Einführung einer neuen Vorschrift über die Mindestspülleistung auf der Grundlage einer unlängst entwickelten neuen Messmethode. Experten aus der Industrie und dem Normungsbereich führen derzeit eine Testreihe durch, um die Grundlage für eine Skala oder eine bestimmte Mindestleistung zu schaffen. Einige Mitgliedstaaten zogen die Möglichkeit in Betracht, die Vorschrift über den maximal zulässigen Wasserverbrauch zu lockern, um eine gute Spülleistung zu ermöglichen.

In Bezug auf den **Wasserverbrauch** gaben die Umwelt-NRO zu bedenken, dass der Änderungsvorschlag im Hinblick auf den Wasserverbrauch, bedingt durch die Änderung des Prüfprogramms und der Berechnungsformel, in die auch Teilbefüllungen einfließen, ohnehin bereits wenig anspruchsvoll sei.

Prüfungen mit unterschiedlichen Füllmengen und Berechnung des Energieeffizienzindex (EEI): Generell begrüßten die Interessenträger die Aufnahme kleinerer Füllmengen in den Index, wobei einige Mitgliedstaaten statt der vorgeschlagenen Viertelbeladung eine feste Füllmenge (z. B. 2 kg) bevorzugten. Die meisten Mitgliedstaaten sowie die Verbraucher- und Umweltverbände vertraten die Auffassung, dass die Gewichtungsfaktoren für die verschiedenen Füllmengen bei der Berechnung des EEI überarbeitet werden sollten, da sie dazu führten, dass sich der derzeitige Trend zugunsten von Geräten mit großem Fassungsvermögen fortsetzen oder sogar noch verstärken werde. Einige Mitgliedstaaten regten stattdessen die Verwendung eines Exponentialfaktors an, wie ihn die Kommission für Wäschetrockner vorschlägt.

Ressourceneffizienzanforderungen: Die Interessenträger stimmten den vorgeschlagenen Anforderungen an die Kennzeichnung von Kühlgasen und die Demontage von Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Allgemeinen, wenngleich mit redaktionellen Abstufungen, zu. Geteilte Ansichten herrschten dagegen bei den Kommissionsvorschlägen über Ersatzteile und den Zugang zu Informationen. Einige Mitgliedstaaten vertreten die Auffassung, dass diese Anforderungen von den Marktaufsichtsbehörden nur schwer durchzusetzen seien und dass ausschließlich zugelassene Werkstätten Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen haben sollten. Die Industrie (insbesondere die Hersteller) stimmte dem letzten Punkt zu und stand den Anforderungen an die Ersatzteilversorgung offener gegenüber, wenn diese durch Erklärungen ersetzt würden. Die Umwelt-NRO und die übrigen Mitgliedstaaten unterstützten die Vorschläge und/oder regten sogar noch anspruchsvollere Ziele an.

Energielabel für Haushaltswaschtrockner: Die Interessenträger waren generell gegen den Vorschlag von zwei Energielabeln für Haushaltswaschtrockner (eines für den Waschzyklus und ein zweites für den kombinierten Betriebszyklus „Waschen und Trocknen“). Sie befürworteten stattdessen ein einziges Label, wobei einige Interessenträger sich für zwei Bewertungsskalen und andere für nur eine Skala aussprachen.

2.4 ÖFFENTLICHE KONSULTATION

Vom 12. Februar bis zum 7. Mai 2018 wurde eine öffentliche Online-Konsultation¹⁵ durchgeführt, um Meinungen der Interessenträger zu Fragen wie z. B. den zu erwartenden Auswirkungen möglicher gesetzgeberischer Maßnahmen auf die Geschäfts- und Energieverbrauchsentwicklung einzuholen.

Die Konsultation umfasste einen allgemeinen Teil zum Ökodesign und zur Energieverbrauchskennzeichnung, an den sich produktspezifische Fragen zu Kühlgeräten, Geschirrspülern, Waschmaschinen und Waschtrocknern, Fernsehgeräten, elektronischen Displays und Leuchtmitteln anschlossen.

Von den insgesamt 1 230 Beiträgen stammten 67 % von Verbrauchern und 19 % von Unternehmen (davon drei Viertel KMU und ein Viertel Großunternehmen). 6 % der Befragten waren NRO, 7 % zählten zur Kategorie „Sonstige“. Weniger als 1 % der Beiträge stammten von nationalen oder lokalen Behörden, und 0,25 % wurden von nationalen Marktaufsichtsbehörden abgegeben.

Die Teilnehmer stammten überwiegend aus dem Vereinigten Königreich (41 %) und Deutschland (26 %), gefolgt von einer zweiten Gruppe aus Österreich, Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Spanien, auf die 17 % der Beiträge entfielen. 9,5 % der Antworten entfielen auf eine Gruppe neun weiterer Mitgliedstaaten, während aus 12 EU-Mitgliedstaaten entweder keine oder kaum Antworten eingingen. Auf Nicht-EU-Länder entfielen rund 5 % der Antworten.

Von den 1 230 Befragten antworteten 719 (58 %) nur auf Fragen in Bezug auf Leuchtmittel im Rahmen einer koordinierten Kampagne zur Beleuchtung in Schauspielhäusern. Dies wurde als erhebliche Verzerrung der Antworten angesehen, sodass bei einigen Fragen diejenigen Teilnehmer, die sich ausschließlich zur Beleuchtungsthematik geäußert hatten, aus der Berechnung ausgenommen wurden. Da die Befragten zudem nicht alle Fragen beantworten mussten, entfiel auch ein hoher Anteil auf die Rubrik „keine Antwort“ (5 % bis zu 90 %). Hinzu kommen diejenigen, die mit „weiß nicht“ oder „keine Meinung“ antworteten. Um die

¹⁵ https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-ecodesign-and-energy-labelling-refrigerators-dishwashers-washing-machines-televisions-computers-and-lamps_de

inhaltlich relevanten Antworten besser widerzuspiegeln, wurde die Gruppe „keine Antwort“ herausgerechnet und die restlichen Antworten als 100 % angesetzt.

2.4.1 Gesamtergebnisse

Etwa 63 % der Teilnehmer sprachen sich für die Aufnahme von Ökodesign-Anforderungen in Bezug auf die Reparierbarkeit und Langlebigkeit aus, und 65 % der Befragten waren der Ansicht, dass diese Angaben auch auf dem Energielabel stehen sollten.

Hinsichtlich der Reparierbarkeit von Produkten bewerteten die Teilnehmer folgende Aspekte überwiegend als „sehr wichtig“ und „wichtig“ (im Bereich von 62 % bis 68 %): Gewährleistung, Verfügbarkeit von Ersatzteilen und ein vollständiges Reparatur- und Wartungshandbuch. Die Lieferfristen für Ersatzteile wurden zu 56 % als „sehr wichtig“ bis „wichtig“ bewertet.

2.4.2 Konsultation kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)¹⁶

Eines der Ziele der öffentlichen Konsultation bestand darin, spezifische Rückmeldungen über die Rolle und Bedeutung von KMU auf dem Markt zu erhalten und mehr darüber zu erfahren, wie KMU die Umweltauswirkungen der sechs genannten Produktgruppen betrachteten.

Etwa 10,5 % der Antworten stammten von KMU. Sie gaben an, dass ihnen die Anforderungen an das Ökodesign und die Energieverbrauchskennzeichnung ihrer jeweiligen Produkte bekannt seien. Dennoch machten die KMU zu folgenden Fragen größtenteils keine Angaben (90 %) oder antworteten mit „weiß nicht/keine Meinung“ (6 %): i) potenzielle Auswirkungen speziell auf ihr Unternehmen, ii) potenzielle Auswirkungen auf KMU im Vergleich zu größeren Unternehmen und iii) Aufnahme von Ressourceneffizienzanforderungen in die überarbeiteten Vorschriften zum Ökodesign und der Energieverbrauchskennzeichnung. Von den KMU, die Stellung nahmen, waren etwa 3-4 % der Meinung, dass die Auswirkungen negativ sein könnten, während ca. 1 % positive Effekte erwarteten.

2.4.3 Spezifische Antworten zu Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern

Bezüglich der technischen Aspekte von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern war sich ein Teil der Verbraucher (ca. 30 %) allgemein darüber im Klaren, dass sich durch längere Waschprogramme Energie einsparen lässt. Einschränkend kommt allerdings hinzu, dass rund 20 % diesen Zusammenhang unbekannt war und insgesamt ca. 50 % entweder mit „weiß nicht/keine Meinung“ (13 %) oder gar nicht (38 %) antworteten.

Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass rund 45 % der Auffassung waren, dass das Verhältnis zwischen Programmdauer und Energieverbrauch auf dem Energielabel angegeben und auch auf dem Gerät besser sichtbar gemacht werden sollte.

Was die Leistung von Haushaltswaschmaschinen und die wichtigsten Aspekte bei der Auswahl der Prüfprogramme betrifft, so sahen die Verbraucher die Auswahl der am häufigsten verwendeten Programme als wichtig oder sehr wichtig an (insgesamt 45 %). Hinsichtlich der Programmdauer und der Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme bewerteten die Verbraucher diese durchweg als „wichtig“ oder „sehr wichtig“ (33 %); weitere 10 % stuften sie als „ziemlich wichtig“ ein (d. h. insgesamt 43 % in der Spanne von „ziemlich wichtig“ bis „sehr wichtig“). Die Verbraucher waren auch der Ansicht, dass der Energieverbrauch, die Energieeffizienz und der Wasserverbrauch die wichtigsten Parameter

¹⁶ KMU < 250 Beschäftigte

seien, die auf dem EU-Energielabel angegeben werden sollten. Eine zweite Gruppe relativ hoch eingestufte Elemente, die sich die Befragten auf dem EU-Energielabel wünschten, umfasste die Parameter Füllmenge, Schallemissionen, Waschleistung und Schleudereffizienz.

In Bezug auf die Materialeffizienz stuften die Befragten folgende Elemente als „wichtig“ oder „sehr wichtig“ ein: Gewährleistung (45 %), die Liste zugelassener Reparaturbetriebe (35 %), schnelle Reparaturzeit (45 %), Ersatzteile und Anleitungen zur Eigenreparatur (35 %). Wird die Antwort „ziemlich wichtig“ in jedes dieser Elemente mit einbezogen, so werden dadurch jeweils weitere 5 %–10 % der Befragten erfasst.

Die zwei häufigsten Antworten auf die Frage, wie lange Ersatzteile für Haushaltswaschmaschinen verfügbar sein sollten, waren: mehr als 10 Jahre (35 % der Befragten) und 5-10 Jahre (16 %). Weniger als 2,5 % der Befragten nannten einen Zeitraum von 5 Jahren oder weniger. (8 % antworteten mit „weiß nicht/keine Meinung“, 38 % machten keine Angaben).

2.5 VERBRAUCHERUMFRAGE ZUM ENERGIELABEL

Neben der Vorbereitungsstudie und der öffentlichen Konsultation wurde eine spezifische Verbraucherstudie¹⁷ durchgeführt, um der Kommission Informationen darüber zu verschaffen, wie die verschiedenen Symbole und Gestaltungsmöglichkeiten für die geänderten Energielabels von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern die Verständlichkeit für die Verbraucher und deren Entscheidungen beeinflussen. Die Umfrage wurde in sieben Ländern durchgeführt, die zusammen 39,7 % der EU-Bevölkerung ausmachen. Daran beteiligt haben sich in jedem Land etwa 1 350 Personen, die für die jeweilige Landesbevölkerung repräsentativ sind, wobei Quoten nach Alter und Geschlecht festgelegt wurden. Die Umfrage endete im Juli 2018.

Getestet wurde ein neu gestaltetes Energielabel mit mehreren Symbolen, die spezifische Produktmerkmale repräsentieren:

- Die meisten der vorgeschlagenen Parameter – Energieverbrauch, Wasserverbrauch, Fassungsvermögen und Schallemissionen – finden sich auch bereits auf den aktuellen Energielabels. Auf dem neuen Label werden Energie- und Wasserverbrauch jedoch pro Betriebszyklus angegeben und mit einem Hinweis auf das jeweilige Prüfprogramm versehen.
- Außerdem sieht der Vorschlag ein neues Symbol vor, das die Dauer des (geprüften) Programms angibt.
- Schließlich sind einige der auf den aktuellen Energielabels angezeigten Symbole, nämlich die zur Schleudereffizienz, auf dem neuen getesteten Label nicht mehr vorhanden.

In der Studie wurden die Verbraucher zu folgenden Punkten befragt:

- Verständlichkeit einzelner Symbole zur Darstellung der vorgeschlagenen Produktmerkmale für die Verbraucher;

¹⁷ Roxanne van Giesen, Millie Elsen, Thijn van der Linden, Bram Bruisten, Tim Meeusen, Femke Maes: „*Study on consumer understanding of draft energy labels for household washing machines, household washer-dryers and household dishwashers*“ (Studie über die Verständlichkeit verschiedener Energielabel-Entwürfe für Haushaltswaschmaschinen, Haushaltswaschtrockner und Haushaltsgeschirrspüler für die Verbraucher), CentERdata., Juli 2018, im Auftrag der Europäischen Kommission, Nr. FWC ENER/C3/2015-631/04.

- Verständlichkeit des gesamten Energielabels für die Verbraucher (z. B. wie die einzelnen Elemente miteinander zusammenhängen);
- die Relevanz, die den für das neue Label vorgeschlagenen Produktmerkmalen beigemessen wird;
- wie sehr die Verbraucher Informationen vermissen, die auf den aktuellen Labeln angegeben und auf den vorgeschlagenen neuen Labeln nicht mehr vorgesehen sind;
- wie stark die Label (verglichen mit anderen Produktinformationen) das Auswahlverhalten der Verbraucher beeinflussen.

Die Mehrheit der Befragten hielt es für wichtig, dass alle Parameter (d. h. Wasserverbrauch, Fassungsvermögen, Programmdauer und Schallemissionen) auf dem Energielabel stehen.

Für Wasserverbrauch, Fassungsvermögen, Programmdauer und Schallemissionen wurden jeweils drei verschiedene Symbole entwickelt und getestet. Die Symbole wurden zusammen auf den Energielabeln angegeben.

Die für das Energielabel vorgesehenen Symbole und Gestaltungselemente entsprechen den Symbolen und Parametern, die für die Befragten am verständlichsten waren oder, falls die Ergebnisse nicht eindeutig waren (etwa bei den Schallemissionen und der Programmdauer), den Symbolen und Parametern, die dem Konzept und der allgemeinen Gestaltung des Labels für andere Produktgruppen am besten entsprechen.

2.6 FOLGENABSCHÄTZUNG

Wenn eine EU-Maßnahme erhebliche wirtschaftliche, ökologische und soziale Auswirkungen erwarten lässt, ist eine Folgenabschätzung erforderlich. Die Folgenabschätzung für die Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission¹⁸ und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission wurde zwischen Januar und April 2018 durchgeführt.

Die mit der Überprüfungsstudie erhobenen Daten dienten als Grundlage für die Folgenabschätzung. Zudem erhob das mit der Folgenabschätzung beauftragte Team zusätzliche Daten und Informationen und erörterte sie mit der Industrie und den Sachverständigen anderer Interessenträger und der Mitgliedstaaten. In diesem Rahmen fanden mehrere Sitzungen mit Sachverständigen der Industrie und der Mitgliedstaaten statt. Die Erhebung zusätzlicher Daten und Informationen konzentrierte sich auf folgende Punkte:

- zusätzliche Marktdaten, insbesondere die Unterschiede zwischen der Zahl der Modelle und den Verkaufsmengen in den verschiedenen Energieeffizienzklassen im Zeitraum 2005–2015 für Haushaltswaschmaschinen und 2012–2015 für Haushaltswaschtrockner;
- Feinabstimmung der Messgrößen (überarbeitete Norm).

Vor dem Konsultationsforum wurde je eine anfängliche Folgenabschätzung (Inception Impact Assessment, IIA) mit dem Titel „*Regulatory measures on the review of Ecodesign requirements for household washing machines and household washer dryers*“¹⁹ bzw. „*Regulatory measure on the reviews of Energy Labelling for household washing machines*“

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission vom 10. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswaschmaschinen (ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 21).

¹⁹ ARES(2015) 476416 und ARES(2018) 476380.

and household washer dryers“ veröffentlicht. Zu diesen beiden IIA gingen Beiträge (11 bzw. 9 Kommentare) zu einer Reihe von Aspekten ein. Generell wurden die Anforderungen an das Ökodesign und die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern befürwortet, da sie dazu beitragen, den Klimawandel abzuschwächen, den EU-Bürgern bei der Senkung ihrer Energiekosten zu helfen und Haushaltsgeräte durch die vorgesehenen Anforderungen an die Reparierbarkeit und Wiederverwertbarkeit besser in die Kreislaufwirtschaft zu integrieren.

Die Beiträge enthielten Stellungnahmen zur Strenge der Ökodesign-Anforderungen an die Mindestenergieeffizienz, zu den Prüfprogrammen, den Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme sowie zu verschiedenen Aspekten der auf dem Energielabel anzugebenden Informationen. Ein weiterer Schwerpunkt der Rückmeldungen waren Aspekte der Ressourceneffizienz, die allgemein starke Unterstützung fanden und zu denen auch mehrere Ergänzungsvorschläge unterbreitet wurden, um ihre angemessene Umsetzung zu gewährleisten.

In der Folgenabschätzung wurden folgende Optionen untersucht:

Für Haushaltswaschmaschinen und den Waschzyklus von Haushaltswaschtrocknern:

- Option WM1: unveränderte Rahmenbedingungen als Basisszenario der Bewertung: keine weiteren Maßnahmen, die derzeit geltenden Verordnungen bleiben unverändert;
- Option WM2: Kombination aus Ökodesign-Anforderungen und Energieverbrauchskennzeichnung für eine Mindesttemperatur von 35 Grad;
- Option WM3: Kombination aus Ökodesign-Anforderungen und Energieverbrauchskennzeichnung mit zeitlicher Begrenzung des Prüfprogramms für die halbe oder ein Viertel der Füllmenge auf 3 Stunden und auf die volle Füllmenge bezogenen Angaben auf dem Energielabel;
- Option WM4: Kombination aus Ökodesign-Anforderungen und Energieverbrauchskennzeichnung mit einer im Verhältnis zum Fassungsvermögen des Geräts stehenden zeitlichen Begrenzung des Prüfprogramms;
- Option WM5: Kombination von Ökodesign-Anforderungen an die Materialeffizienz im Zusammenhang mit Aspekten, die das Ende der Lebensdauer und die Reparierbarkeit betreffen, einschließlich Verfügbarkeit von Ersatzteilen.

Für den kombinierten Betriebszyklus „Waschen und Trocknen“ von Waschtrocknern:

- Option WD1: unveränderte Rahmenbedingungen als Basisszenario der Bewertung: keine weiteren Maßnahmen, die derzeit geltende Richtlinie bleibt unverändert;
- Option WD2: Kombination aus neuen, niedrigen Ökodesign-Anforderungen und einer Novellierung der Energieverbrauchskennzeichnung;
- Option WD3: Kombination aus neuen, moderaten Ökodesign-Anforderungen und einer Novellierung der Energieverbrauchskennzeichnung;
- Option WD4: Kombination von Ökodesign-Anforderungen an die Materialeffizienz, die mit der Option WM5 übereinstimmen.

Mit Ausnahme des Szenarios mit unveränderten Rahmenbedingungen beruht das Energielabel von A-G bei allen Optionen auf der neuen Prüfmethode und der neuen Skala.

Die bevorzugte Option für Haushaltswaschmaschinen und den Waschzyklus von Haushaltswaschtrocknern ist WM4 mit zwei Energieeffizienzstufen in Kombination mit den

Materialeffizienzanforderungen der Option WM5. Für die kombinierte Funktion „Waschen und Trocknen“ von Haushaltswaschtrocknern wird die Option WD3 mit der zweiten Stufe in Kombination mit Option WD4 bevorzugt. Beide Optionen bieten die höchsten Gesamteinsparungen bei Energie und Ressourcen, während gleichzeitig ein wesentlicher und dennoch realistischer Beitrag zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft geleistet wird.

Bei den bevorzugten Optionen für Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner wird bis 2030 mit folgenden Gesamtauswirkungen gerechnet:

- Einsparungen von 2,48 TWh Strom und 711 Mio. m³ Wasser pro Jahr;
- Senkung der Treibhausgasemissionen um 0,84 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr;
- jährliche Kosteneinsparungen in Höhe von 7,15 Mrd. EUR für die Verbraucher;
- zusätzliche Umsätze für die Unternehmen in Höhe von 1,1 Mrd. EUR pro Jahr, wodurch 3 000 zusätzliche Arbeitsplätze im verarbeitenden Gewerbe der EU und 28 000 Stellen im Einzelhandel entstehen;
- Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie und zu ihrer führenden Rolle bei der Herstellung qualitativ hochwertiger Produkte;
- mehr Innovation im Hinblick auf effizientere Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner;
- höhere Umsätze und Gewinne für unabhängige Unternehmen (u. a. KMU), die im Bereich der Reparatur und Aufarbeitung von Produkten tätig sind.

Der Bericht über die Folgenabschätzung wurde dem Ausschuss der Kommission für Regulierungskontrolle übermittelt und dort am 13. Juni 2018 erörtert. Der Ausschuss gab eine befürwortende Stellungnahme mit Vorbehalten ab. Die wichtigsten Überlegungen des Ausschusses, die in die endgültige Fassung der Folgenabschätzung einfließen, sind Folgende:

- Unzureichende Transparenz des Berichts, was die relativ geringe Bedeutung der Initiative im Hinblick auf ihren Beitrag zu den Energie- und Klimazielen der EU für 2030 anbelangt.
- Aspekte der Kreislaufwirtschaft werden in dem Bericht nicht umfassend und in einer für alle Ökodesign-Produkte einheitlichen Weise berücksichtigt und auch keiner Folgenabschätzung unterzogen.
- Die Wahl der bevorzugten Option wird in diesem Zusammenhang nicht ausreichend begründet. Es bleibt unklar, wie Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Verbraucherpräferenzen in dem Bericht miteinander in Einklang gebracht werden.
- Dem Bericht mangelt es auch an Transparenz bezüglich der Elemente, über die bereits Einvernehmen herrscht, und der Entscheidungen, über die noch politisch entschieden werden muss.

Der Folgenabschätzungsbericht wurde geändert, um den Bemerkungen des Ausschusses Rechnung zu tragen. Insbesondere wurden den Abschnitten über den Handlungsbedarf und die von der Bewertung ausgenommenen Fragen neue Teile hinzugefügt, und die Aspekte der Kreislaufwirtschaft, der methodischen Annahmen und der bevorzugten Option nehmen erheblich mehr Raum ein.

2.7 FEEDBACK-MECHANISMUS

Der Entwurf des Durchführungsrechtsakts über das Ökodesign von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern und der Entwurf des delegierten Rechtsakts über die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern wurden im Anschluss an die kommissionsinterne dienststellenübergreifende Konsultation auf dem Kommissionsportal für bessere Rechtsetzung veröffentlicht, um Rückmeldungen von Interessenträgern einzuholen.

Über den Feedback-Mechanismus für bessere Rechtsetzung gingen Stellungnahmen von fünf EU-Mitgliedstaaten und einem Drittstaat ein. Die Stellungnahmen bezogen sich auf die Anforderungen hinsichtlich der Programme und Programmnamen, die Strenge der Energieeffizienzanforderungen, die Verfügbarkeit und die Lieferzeiten von Ersatzteilen, die Demontage von Komponenten im Hinblick auf das Recycling und die erforderlichen Werkzeuge, die Berechnung der Energieeffizienz von Geräten mit mehreren Trommeln, den Inhalt und die Gestaltung des Energielabels, die Vorgaben für die Anbringung des Labels auf den Produkten sowie auf die in den Vorschriften für den Fernabsatz vorgesehenen grafischen Elemente.

Alle Stellungnahmen wurden dem Ökodesign-Regelungsausschuss und der Sachverständigengruppe für Energieverbrauchskennzeichnung übermittelt und im Rahmen der Diskussionen sowie beim Abschluss der Verordnungsentwürfe berücksichtigt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

3.1 ZUSAMMENFASSUNG DER VORGESCHLAGENEN VERORDNUNG ZUR ENERGIEVERBRAUCHSKENNZEICHNUNG

Der überarbeiteten Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern liegt die im Folgenabschätzungsbericht ermittelte bevorzugte Option zugrunde. Die Zielsetzung, hohe Energie- und Wassereinsparungen zu erreichen, die Reparatur und die Wiederverwertung zu erleichtern und das Standardprogramm für die Verbraucher attraktiver zu machen, stehen mit den Zielen, die Erschwinglichkeit der Produkte und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu erhalten, in einem ausgewogenen Verhältnis.

Angaben auf dem Energielabel beider Gerätetypen

- (1) QR-Code, der mit der Produktdatenbank nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1369 verlinkt ist;
- (2) Energielabel mit neuer Skala von A bis G gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 für den Waschzyklus und, im Fall von Haushaltswaschtrocknern, auch für den gesamten Betriebszyklus;
- (3) Nennkapazität in kg für den Waschzyklus und, im Fall von Haushaltswaschtrocknern, auch für den gesamten Betriebszyklus;
- (4) gewichteter Energieverbrauch in kWh pro 100 Betriebszyklen für den Waschzyklus und, im Fall von Haushaltswaschtrocknern, auch für den gesamten Betriebszyklus;
- (5) gewichteter Wasserverbrauch in Litern pro Betriebszyklus für den Waschzyklus und, im Fall von Haushaltswaschtrocknern, auch für den gesamten Betriebszyklus;
- (6) Programmdauer in h:mm des Waschzyklus und, im Fall von Haushaltswaschtrocknern, auch des gesamten Betriebszyklus;
- (7) Schleudereffizienzklasse für den Schleudergang des Waschzyklus;

(8) Luftschallemissionsklasse und Schallleistungspegel in dB(A).

3.2 MESSUNGEN UND BERECHNUNGEN

Die relevanten Produktparameter sollten mithilfe zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Methoden gemessen werden. Die Hersteller können die nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1369 festgelegten Mess- und Berechnungsmethoden und harmonisierten Normen anwenden, sobald diese verfügbar sind und die entsprechenden Verweise zu diesem Zweck im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden. Die Anforderungen an Berechnungs- und Messmethoden sind in Anhang IV der überarbeiteten Verordnung festgelegt.

Nach der Aufnahme von Haushaltswaschtrocknern in den Anwendungsbereich und Annahme des Vorschlags eines neuen Standardprüfprogramms sollte das Cenelec die geltenden Messnormen so anpassen, dass für alle Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner, die unter die vorgeschlagenen Maßnahmen fallen, geeignete Messverfahren zu Verfügung stehen.

3.3 NACHPRÜFUNGSVERFAHREN ZUR MARKTAUFSICHT

Bei der Durchführung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1369 genannten Marktaufsichtsprüfungen wenden die Mitgliedstaaten das für die jeweiligen Anforderungen vorgesehene Nachprüfungsverfahren gemäß Anhang IX der überarbeiteten Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern an.

Die in dem Anhang festgelegten Prüftoleranzen betreffen ausschließlich die Nachprüfung der gemessenen Parameter durch die Behörden der Mitgliedstaaten und dürfen vom Hersteller oder Importeur nicht als zulässige Toleranzen für die Angabe der Werte in der technischen Dokumentation verwendet werden.

3.4 DATUM FÜR DIE BEWERTUNG UND ETWAIGE ÄNDERUNG

Die überarbeitete Verordnung ist spätestens sechs Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu überprüfen.

Mögliche Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- das Verbesserungspotenzial mit Blick auf den Energieverbrauch, das Funktionieren und die Umweltbilanz von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern;
- die Zweckmäßigkeit der Beibehaltung zweier Bewertungsskalen für die Energieeffizienz von Haushaltswaschtrocknern;
- die Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen im Hinblick darauf, Änderungen im Verhalten der Endnutzer herbeizuführen und diese zum Kauf von energie- und ressourceneffizienteren Geräten und zur Nutzung energie- und ressourceneffizienterer Programme zu bewegen;
- die Möglichkeit des Beitrags zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.3.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission und der Richtlinie 96/60/EG der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU²⁰, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2017/1369 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Kennzeichnung von Produktgruppen, die ein erhebliches Potenzial für die Einsparung von Energie und gegebenenfalls anderer Ressourcen aufweisen, sowie hinsichtlich der Neuskalierung dieser Kennzeichnung zu erlassen.
- (2) Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission²¹ wurden Vorschriften für die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen eingeführt.
- (3) Mit der Richtlinie 96/60/EG der Kommission²² wurden Vorschriften für die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschtrocknern eingeführt.
- (4) Die Mitteilung der Kommission COM(2016) 773 final²³ mit dem von der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ erstellten Ökodesign-Arbeitsprogramm enthält die Prioritäten für die

²⁰ ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1.

²¹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 47).

²² Richtlinie 96/60/EG der Kommission vom 19. September 1996 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten (ABl. L 266 vom 18.10.1996, S. 1).

²³ Mitteilung der Kommission: Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016–2019, COM(2016) 773 final, 30.11.2016.

²⁴ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Arbeit in den Bereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung im Zeitraum 2016–2019. Im Ökodesign-Arbeitsprogramm werden die energieverbrauchsrelevanten Produktgruppen genannt, die bei der Durchführung von Vorstudien und der anschließenden Verabschiedung von Durchführungsmaßnahmen sowie bei der Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission²⁵, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission und der Richtlinie 96/60/EG vorrangig behandelt werden sollen.

- (5) Die Maßnahmen des Ökodesign-Arbeitsprogramms könnten Schätzungen zufolge im Jahr 2030 zu jährlichen Endenergieeinsparungen von insgesamt mehr als 260 TWh führen, was einer Verringerung der jährlichen Treibhausgasemissionen um rund 100 Mio. Tonnen im Jahr 2030 entspricht. Zu den im Arbeitsprogramm genannten Produktgruppen gehören auch Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner, deren jährlicher Strom- und Wasserverbrauch den Schätzungen zufolge bis 2030 um 2,5 TWh (was einer Senkung der Treibhausgasemissionen um 0,8 Mio. t CO₂-Äquivalent/Jahr entspräche) bzw. 711 Mio. m³ verringert werden könnte.
- (6) Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner zählen zu den in Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1369 genannten Produktgruppen, für die die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Einführung eines Labels mit einer neuen Skala von A bis G erlassen sollte.
- (7) Die Kommission hat die Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 gemäß deren Artikel 7 und die Richtlinie 96/60/EG überprüft und dabei die technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekte sowie das tatsächliche Nutzerverhalten analysiert. Die Überprüfung wurde in enger Zusammenarbeit mit den Beteiligten und anderen interessierten Kreisen aus der Union und Drittländern durchgeführt. Die Ergebnisse der Überprüfung wurden veröffentlicht und dem durch Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/1369 eingerichteten Konsultationsforum vorgelegt.
- (8) Die Überprüfung führte zu dem Schluss, dass überarbeitete Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern eingeführt werden müssen und in derselben Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung festgelegt werden könnten. Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner sollten daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.
- (9) Nicht für den Haushaltsgebrauch bestimmte Waschmaschinen und Waschtrockner haben besondere Eigenschaften und Verwendungszwecke. Sie unterliegen anderen Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen²⁶, und sollten nicht in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden. Die vorliegende Verordnung für Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner sollte auch für andere Waschmaschinen und Waschtrockner mit den gleichen technischen Eigenschaften unabhängig von ihrer Verwendungsumgebung gelten.

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission vom 10. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswaschmaschinen (ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 21).

²⁶ Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24).

- (10) In Bezug auf Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner werden für die Zwecke dieser Verordnung die folgenden Umweltaspekte als wichtig angesehen: der Energie- und Wasserverbrauch während der Nutzungsphase, die Abfallentstehung am Ende der Lebensdauer sowie die Emissionen, die während der Herstellungsphase (aufgrund der Gewinnung und Verarbeitung der Rohstoffe) und während der Nutzungsphase (aufgrund des Stromverbrauchs) in die Luft und ins Wasser freigesetzt werden.
- (11) Wie die Überprüfung ergab, kann der Strom- und Wasserverbrauch der unter diese Verordnung fallenden Produkte weiter verringert werden, indem Maßnahmen zur Energieverbrauchskennzeichnung mit Schwerpunkt auf besseren Vergleichsmöglichkeiten zwischen den Produkten umgesetzt werden, damit die Lieferanten Anreize zur weiteren Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern erhalten, und indem den Erwartungen der Verbraucher bei der Nutzung von Wasch- bzw. kombinierten Wasch- und Trockenprogrammen, insbesondere im Hinblick auf die Programmdauer, besser entsprochen wird.
- (12) Die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern ermöglicht es den Verbrauchern, fundierte Entscheidungen im Hinblick auf energie- und ressourceneffizientere Geräte zu treffen. Die Verständlichkeit und Relevanz der Angaben auf dem Energielabel wurden im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1369 im Rahmen einer spezifischen Verbraucherumfrage bestätigt.
- (13) Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner, die auf Messen ausgestellt werden, sollten das Energielabel tragen, wenn das erste Exemplar des Modells bereits in Verkehr gebracht wurde oder auf der Messe in Verkehr gebracht wird.
- (14) Die relevanten Produktparameter sollten mithilfe zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Methoden gemessen werden. Diese Methoden sollten dem anerkannten Stand der Messtechnik sowie gegebenenfalls harmonisierten Normen Rechnung tragen, die von den in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ genannten europäischen Normungsgremien erlassen wurden.
- (15) Da energieverbrauchsrelevante Produkte immer häufiger nicht unmittelbar von den Lieferanten, sondern über Online-Shops und Internet-Verkaufsplattformen verkauft werden, sollte klargestellt werden, dass die Hostingdiensteanbieter der Online-Shops und Internet-Verkaufsplattformen dafür verantwortlich sind, dass das vom Lieferanten bereitgestellte Label in der Nähe des Preises angezeigt wird. Sie sollten den Lieferanten über diese Verpflichtung informieren, jedoch nicht für die Richtigkeit oder den Inhalt des bereitgestellten Labels und Produktdatenblatts verantwortlich sein. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ über den elektronischen Geschäftsverkehr sollten solche

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

²⁸ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Internet-Hosting-Plattformen jedoch unverzüglich tätig werden, um Informationen über das betreffende Produkt zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, wenn ihnen ein Verstoß (z. B. ein fehlendes, unvollständiges oder falsches Label oder Produktdatenblatt) bekannt ist, d. h. wenn sie beispielsweise von der Marktaufsichtsbehörde über diesen Verstoß unterrichtet wurden. Ein Lieferant, der über seine eigene Website Produkte direkt an Endnutzer verkauft, unterliegt den in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/1369 genannten Pflichten der Händler in Bezug auf den Fernabsatz.

- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen wurden gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/1369 mit dem Konsultationsforum und den Sachverständigen der Mitgliedstaaten erörtert.
- (17) Die Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 und die Richtlinie 96/60/EG sollten aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung enthält Anforderungen an die Kennzeichnung netzbetriebener Haushaltswaschmaschinen und netzbetriebener Haushaltswaschtrockner einschließlich solcher, die auch mit Batterien/Akkumulatoren betrieben werden können, und einschließlich Einbau-Haushaltswaschmaschinen und Einbau-Haushaltswaschtrocknern, sowie an die Bereitstellung zugehöriger ergänzender Produktinformationen.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für
 - a) Waschmaschinen und Waschtrockner, die unter die Richtlinie 2006/42/EG fallen;
 - b) mit Batterien/Akkumulatoren betriebene Haushaltswaschmaschinen und mit Batterien/Akkumulatoren betriebene Haushaltswaschtrockner, die über einen getrennt zu erwerbenden Gleichrichter am Stromnetz betrieben werden können;
 - c) Haushaltswaschmaschinen mit einer Nennkapazität von weniger als 2 kg und Haushaltswaschtrockner mit einer Nennkapazität (Waschen) bis zu 2 kg.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Netzstrom“ bezeichnet die Stromversorgung aus dem Stromnetz mit einer Wechselspannung von 230 Volt ($\pm 10\%$) bei einer Frequenz von 50 Hz;
2. „Waschautomat“ bezeichnet eine Waschmaschine, bei der die Behandlung der eingefüllten Wäsche vollständig durch die Waschmaschine erfolgt, ohne dass zu irgendeinem Zeitpunkt während des Waschprogramms ein Eingreifen des Nutzers nötig wäre;
3. „Haushaltswaschmaschine“ bezeichnet einen Waschautomaten zum Reinigen und Spülen von Haushaltswäsche mit Wasser und chemischen, mechanischen und thermischen Mitteln, der auch über eine Schleuderfunktion verfügt und den Angaben

des Herstellers in der Konformitätserklärung zufolge der Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ oder der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ entspricht;

4. „Haushaltswaschtrockner“ bezeichnet eine Haushaltswaschmaschine, die zusätzlich zu den Funktionen eines Waschautomaten die Möglichkeit zum Trocknen der Textilien durch Erwärmung und Umwälzung in derselben Trommel bietet und den Angaben des Herstellers in der Konformitätserklärung zufolge der Richtlinie 2014/35/EU oder der Richtlinie 2014/53/EU entspricht;
5. „Einbau-Haushaltswaschmaschine“ bezeichnet eine speziell gestaltete und geprüfte Haushaltswaschmaschine, die ausschließlich vermarktet wird, um
 - a) in einen Schrank eingebaut oder (oben und/oder unten und an den Seiten) mit Paneelen verkleidet zu werden;
 - b) an den Seitenwänden, an der Oberseite oder am Boden des Schrankes oder an den Paneelen sicher befestigt zu werden und
 - c) mit einer integrierten vorgefertigten Vorderseite oder einer kundenspezifischen Frontplatte versehen zu werden;
6. „Einbau-Haushaltswaschtrockner“ bezeichnet einen speziell gestalteten und geprüften Haushaltswaschtrockner, der ausschließlich vermarktet wird, um
 - a) in einen Schrank eingebaut oder (oben und/oder unten und an den Seiten) mit Paneelen verkleidet zu werden;
 - b) an den Seitenwänden, an der Oberseite oder am Boden des Schrankes oder an den Paneelen sicher befestigt zu werden und
 - c) mit einer integrierten vorgefertigten Vorderseite oder einer kundenspezifischen Frontplatte versehen zu werden;
7. „Mehrtrommel-Haushaltswaschmaschine“ bezeichnet eine Haushaltswaschmaschine, die mit mehr als einer Trommel, entweder in getrennten Einheiten oder in demselben Gehäuse, ausgestattet ist;
8. „Mehrtrommel-Haushaltswaschtrockner“ bezeichnet einen Haushaltswaschtrockner, der mit mehr als einer Trommel, entweder in getrennten Einheiten oder in demselben Gehäuse, ausgestattet ist;
9. „Verkaufsstelle“ ist ein Ort, an dem Haushaltswaschmaschinen oder Haushaltswaschtrockner oder beide ausgestellt oder zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Mietkauf angeboten werden.

Zusätzliche Begriffsbestimmungen für die Zwecke der Anhänge sind in Anhang I aufgeführt.

²⁹ Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357).

³⁰ Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

Artikel 3

Pflichten der Lieferanten

1. Lieferanten stellen sicher, dass
 - a) jede Haushaltswaschmaschine und jeder Haushaltswaschtrockner mit einem gedruckten Label in dem Format gemäß Anhang III und – für Mehrtrommel-Haushaltswaschmaschinen bzw. Mehrtrommel-Haushaltswaschtrockner – gemäß Anhang X geliefert wird;
 - b) die Parameter des Produktdatenblatts nach Anhang V in die Produktdatenbank eingegeben werden;
 - c) das Produktdatenblatt auf ausdrückliche Anfrage des Händlers für Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner in gedruckter Form bereitgestellt wird;
 - d) der Inhalt der technischen Dokumentation gemäß Anhang VI in die Produktdatenbank eingegeben wird;
 - e) jede visuell wahrnehmbare Werbung für ein bestimmtes Haushaltswaschmaschinen- oder Haushaltswaschtrocknermodell gemäß den Anhängen VII und VIII die Energieeffizienzklasse und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen enthält;
 - f) jedes technische Werbematerial zu einem bestimmten Haushaltswaschmaschinen- oder Haushaltswaschtrocknermodell, in dem dessen spezifische technische Parameter beschrieben werden, auch im Internet, gemäß Anhang VII die Energieeffizienzklasse des Modells und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen enthält;
 - g) den Händlern für jedes Haushaltswaschmaschinen- und Haushaltswaschtrocknermodell ein elektronisches Label bereitgestellt wird, dessen Format und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III entsprechen;
 - h) den Händlern für jedes Haushaltswaschmaschinen- und jedes Haushaltswaschtrocknermodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß den Vorgaben in Anhang V bereitgestellt wird.
2. Die Energieeffizienzklasse und die Luftschallemissionsklasse sind in Anhang II definiert und werden gemäß Anhang IV berechnet.

Artikel 4

Pflichten der Händler

Händler stellen sicher, dass

- a) jede Haushaltswaschmaschine und jeder Haushaltswaschtrockner an der Verkaufsstelle, auch auf Messen, das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a bereitgestellte Label trägt, wobei das Label bei Einbaugeräten deutlich sichtbar sein muss und bei allen anderen Geräten deutlich sichtbar außen an der Vorder- oder Oberseite der Haushaltswaschmaschine oder des Haushaltswaschtrockners anzubringen ist;

- b) im Fernabsatz und Verkauf über das Internet das Label und das Produktdatenblatt gemäß den Anhängen VII und VIII bereitgestellt werden;
- c) jede visuell wahrnehmbare Werbung für ein bestimmtes Haushaltswaschmaschinen- oder Haushaltswaschtrocknermodell gemäß Anhang VII die Energieeffizienzklasse des Modells und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen enthält;
- d) jedes technische Werbematerial zu einem bestimmten Haushaltswaschmaschinen- oder Haushaltswaschtrocknermodell, in dem dessen spezifische technische Parameter beschrieben werden, auch im Internet, gemäß Anhang VII die Energieeffizienzklasse des Modells und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen enthält.

Artikel 5

Pflichten von Internet-Hosting-Plattformen

Gestattet ein Anbieter von Hostingdiensten im Sinne des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG den Direktverkauf von Haushaltswaschmaschinen oder Haushaltswaschtrocknern auf seiner Website im Internet, so muss er es ermöglichen, dass das vom Händler bereitgestellte elektronische Label und das elektronische Produktdatenblatt gemäß den Bestimmungen des Anhangs VIII über den Anzeigemechanismus angezeigt werden, und er muss den Händler über seine Pflicht zu dieser Anzeige informieren.

Artikel 6

Messmethoden

Die gemäß den Artikeln 3 und 4 bereitzustellenden Informationen sind im Einklang mit Anhang IV mithilfe zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Mess- und Berechnungsmethoden zu ermitteln, die dem anerkannten aktuellen Stand der Mess- und Berechnungsmethoden Rechnung tragen.

Artikel 7

Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht

Bei der Durchführung der in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1369 genannten Marktaufsichtsprüfungen wenden die Mitgliedstaaten das in Anhang IX beschriebene Verfahren an.

Artikel 8

Überprüfung

Die Kommission überprüft diese Verordnung vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts und legt dem Konsultationsforum die Ergebnisse dieser Überprüfung sowie gegebenenfalls den Entwurf eines Überarbeitungsvorschlags spätestens am [*Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum einfügen – sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung*] vor.

Bei der Überprüfung bewertet sie insbesondere:

- a) das Verbesserungspotenzial mit Blick auf den Energieverbrauch, das Funktionieren und die Umweltbilanz von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern;

- b) die Zweckmäßigkeit der Beibehaltung zweier Bewertungsskalen für die Energieeffizienz von Haushaltswaschtrocknern;
- c) die Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen im Hinblick darauf, Änderungen im Verhalten der Endnutzer herbeizuführen und diese zum Kauf von energie- und ressourceneffizienteren Geräten und zur Nutzung energie- und ressourceneffizienterer Programme zu bewegen;
- d) die Möglichkeit des Beitrags zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft.

Artikel 9 **Aufhebung**

Die Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 wird mit Wirkung vom 1. März 2021 aufgehoben.

Die Richtlinie 96/60/EG wird mit Wirkung vom 1. März 2021 aufgehoben.

Artikel 10 **Übergangsregelungen**

Ab dem *[Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen]* bis zum 28. Februar 2021 kann das gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 bereitzustellende Produktdatenblatt anstatt in gedruckter Form in der gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1369 eingerichteten Produktdatenbank zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall stellt der Lieferant sicher, dass das Produktdatenblatt in gedruckter Form bereitgestellt wird, wenn es vom Händler ausdrücklich angefordert wird.

Ab dem *[Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen]* bis zum 28. Februar 2021 kann das gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 96/60/EG bereitzustellende Datenblatt anstatt in gedruckter Form in der gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1369 eingerichteten Produktdatenbank zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall stellt der Lieferant sicher, dass das Datenblatt in gedruckter Form bereitgestellt wird, wenn es vom Händler ausdrücklich angefordert wird.

Artikel 11 **Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. März 2021. Artikel 10 gilt jedoch ab dem *[Amt für Veröffentlichungen – bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen]* und Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b ab dem 1. November 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11.3.2019

Für die Kommission
Jean-Claude JUNCKER
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER